

**Reglement der SVVLD zur Erlangung des
Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“
sowie zum „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-
mikrobiologische Analytik“ (R-SVVLD-FVH)**

I. Zweck

1. Mit dem vorliegenden Reglement ordnet die Schweizerische Vereinigung der Veterinär-Labordiagnostiker SVVLD als Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST die strukturierte Weiterbildung und die Weiterbildungsprogramme im Rahmen des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“, sowie „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“. Die Anforderungen an die beiden Titel beruhen auf dem Berufsbild der GST, wobei der Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ zur Leitung von Forschungslabors des entsprechenden Fachbereiches, der Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“ zur Leitung von veterinärmedizinischen Diagnostiklabors befähigen soll.

II. Verantwortlichkeiten

2. Die Mitgliederversammlung der SVVLD verabschiedet das vorliegende Reglement zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ und „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“ und übernimmt die Aufgaben der Fachsektion im Rahmen von Art. 3 des Reglements über die Fachsektionen (R-FSBO) der GST.
3. Die Anhänge zum Reglement sowie deren nachträgliche Änderungen erfolgen über den Vorstand der SVVLD.

**III. Grundsätze der strukturierten Weiterbildung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ und
„Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“**

4. Strukturierte Weiterbildung:
 - a. Die strukturierte Weiterbildung für die Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ umfasst 150 Arbeitswochen Labortätigkeit, wovon mindestens 100 Arbeitswochen im Hauptfachbereich und maximal 50 Arbeitswochen in einem Nebenfachbereich gemäss Art. 7 dieses Reglements.
 - b. Für den Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“ werden 150 Arbeitswochen Labortätigkeit vorausgesetzt. Dabei sind jeweils mindestens 40 Arbeitswochen für die drei Hauptfachgebiete Parasitologie, Bakteriologie und Virologie, sowie 4 Arbeitswochen für Pathologie aufzuwenden. Ein oder mehrere Hauptfachbereiche sind entsprechend auszudehnen, um die geforderten 150 Arbeitswochen zu erlangen.

- c. Zudem sind für beide Titel 20 Bildungspunkte (BP) gemäss dem Reglement über die Vergabe von Bildungspunkten (R-BPBO) zu erlangen.
5. Die minimale Ausbildungsdauer beträgt bei 100%-Anstellung 3 Jahre, bei Teilzeit entsprechend länger. Die maximale Ausbildungszeit für einen Titel ist auf 12 Jahre limitiert.
6. Nach Abschluss der strukturierten Weiterbildung soll der Fachtierarzt FVH über ein breites schulmedizinisch-labortechnisches Wissen sowie über ethisch-soziale Kompetenzen und eine ausgeprägte Eigenverantwortlichkeit verfügen, die ihm erlauben, ein veterinärmedizinisches Diagnostik- oder Forschungslabor zu leiten.

IV. Strukturierte Weiterbildung zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ und „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“

7. Mögliche Fachgebiete für den FVH Labor- und Grundlagenmedizin: Parasitologie, Bakteriologie, Virologie, Immunologie, Biochemie, Pharmakologie/Toxikologie, Hämatologie/klinische Chemie. Als Nebenfächer können zudem Fachgebiete wie Pathologie, Molekularbiologie, oder andere, nach Absprache mit dem Bildungsverantwortlichen der SVVLD genehmigte Fachgebiete, gewählt werden.
8. Die strukturierte Weiterbildung dauert, entsprechend Punkt 4, 150 Arbeitswochen. Für beide FVH-Titel sind innerhalb der gewählten Fachgebiete die unten aufgeführten Themen zu behandeln:
 - a. Labormanagement
 - b. Laborsicherheit
 - c. Probenentnahme / Behandlung Probenmaterial
 - d. Spezielle Labororganisation
 - e. Qualitätskontrolle
 - f. Informatik
 - g. Evaluation von Methoden
 - h. Beurteilung von Laborresultaten
 - i. Meldepflicht / Meldewesen
9. Eine abgeschlossene Dissertation bildet gemeinsam mit dem Nachweis von 150 Arbeitswochen Labortätigkeit und 20 BP die Voraussetzung für die Zulassung zur Schlussprüfung. Für den Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ werden zusätzlich zwei Fachpublikationen als Erstautor/in vorausgesetzt.
10. Die Weiterbildungsziele und Inhalte der einzelnen Fächer in der praktischen Weiterbildung finden sich im Anhang 1 zum vorliegenden Reglement.

V. Weiterbildungsstätten und Weiterbildner „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ sowie „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“

11. Die Anforderungen an Weiterbildungsstätten und Weiterbildner/innen sowie eine aktuelle Liste der anerkannten Stätten enthält der Anhang 3.

VI. Mentorenwesen „Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ und „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“

12. Das Pflichtenheft der Mentor/innen „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ und „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“ sowie eine aktuelle Liste enthält der Anhang 4.

VII. Prüfungskommission

13. Die Mitgliederversammlung der SVVLD ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission. Diese plant die Prüfungen und wählt die Examinatoren entsprechend Anhang 2 (A2.4.1).

VIII. Prüfung

14. Jedes Fach wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt.
15. Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Wer auch die zweite Prüfung nicht besteht, wird endgültig abgewiesen.
16. Unredlich verhält sich, wer das Prüfungsergebnis während der Prüfung mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versucht. Als solche gelten namentlich Absprachen mit anderen Prüflingen, das Austauschen der Antworten oder das Verwenden von unzulässigen Gedächtnisstützen. Die Prüfung der erappten Person gilt ohne weiteres als nicht bestanden.
17. Einzelheiten zur Prüfung regelt der Anhang 2.

IX. Rezertifizierung der Titel „Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ und „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“

18. Träger der Titel „Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ und „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“ können den Titel nur behalten, wenn sie sich regelmässig im entsprechenden Fachbereich fortbilden. Verlangt werden 30 BP im Zeitraum von 3 Jahren (gemäss R-FBBO).
19. Wer im Laufe der dreijährlichen Kontrolle nicht genügend BP vorweisen kann, hat die Möglichkeit, die fehlenden Punkte im Laufe der folgenden Kontrollperiode nachzuholen. Sind auch zu diesem Zeitpunkt nicht genügend BP vorhanden, so erfolgt der Entzug des FVH-Titels (R-FSBO und R-VSBO).

X. Sistieren und Wiedererlangen der Titel „Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ und „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“

20. FVH-Titelträger, welche die fachspezifische Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen, haben die Möglichkeit, mittels eines schriftlichen Antrags an den Vorstand der SVVLD, den Titel sistieren zu lassen. Dies ermöglicht das Weiterführen des entsprechenden FVH-Titels während 3 Jahren.
21. Wird innerhalb von 3 Jahren die FVH-spezifische Tätigkeit wieder aufgenommen, so ist der Vorstand innert Monatsfrist darüber zu informieren. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Vorgaben über die kontinuierliche Fortbildungspflicht der R-FBBO.
22. Nach mehr als 3-jähriger Unterbrechung ist beim Vorstand der SVVLD ein Antrag auf Wiedererlangen des Titels einzureichen.
23. Zur Wiedererlangung des Titels ist eine einjährige Supervisionszeit unter Aufsicht eines Mentors zu absolvieren. In diesem Zeitraum sind mindestens 15 BP zu erreichen.
24. Nach Erfüllung der Supervisionszeit stellt der Vorstand der SVVLD an die GST den Antrag zur Wiedererteilung des Titels.

XI. Rechtsgrundlagen

25. Grundlage für das vorliegende Reglement bilden die nachstehenden Rechtsgrundlagen der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung:
 - 25.1. die Bildungsordnung (BO), insb. Art. 3, 5.6., 5.8. und Art. 8 – 12;
 - 25.2. das Reglement über die Fachsektionen (R-FSBO);
 - 25.3. das Reglement über die Weiterbildung (R-WBBO);
 - 25.4. das Reglement über die Fortbildung (R-FBBO);
 - 25.5. das Reglement über die Vergabe von Bildungspunkten (R-BPBO);
 - 25.6. das Reglement über den Rechtsweg (R-RWBO);
 - 25.7. das Reglement über die Gebühren (R-GBBO);
 - 25.8. das Reglement über den Vorstand der GST (R-VSBO).

XII. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

26. Das vorliegende Reglement ist an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung der Veterinär-Labordiagnostiker am 15. Mai 2008 beschlossen worden. Es tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.
27. Für Kandidaten, welche die Weiterbildungen zum Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ vor dem 1. Juli 2008 begonnen haben, werden die bisherigen Bestimmungen angewendet.
28. Änderungen am vorliegenden Reglement der SVVLD zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ sowie zum Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“ (R-SVVLD-FVH) erlässt die Mitgliederversammlung.

29. Früher als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erworbene Titel behalten ihre Gültigkeit. Sie werden als „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ behandelt. Zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik“ muss die Weiterbildung gemäss vorliegendem Reglement absolviert werden. Die Fortbildungspflicht ist in der BO der GST geregelt.

XIII. Anmerkungen

30. Die im diesem Reglement sowie den Anhängen zur besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form gilt für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.
31. Das Reglement wurde ursprünglich in deutscher Sprache verfasst. Bei späteren Übersetzungen ist im Fall von Auslegungszweifeln grundsätzlich die deutsche Fassung des Textes ausschlaggebend.

Anhänge

1. Weiterbildungsziele und Inhalte der Fächer zur Erreichung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH in Labor und Grundlagenmedizin“ und „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH in veterinärmedizinisch mikrobiologischer Analytik“
2. Prüfungszulassung und Prüfung
3. Anerkannte Weiterbildungsstätten und Weiterbildner/innen (Liste)
4. Pflichtenheft und Liste der Mentorinnen und Mentoren